

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1071/1-II/7/87/25)

Entwurf einer Tierseuchen-
gesetznovelle 1987; BegutachtungZl. 70.970/18-VII/10/87 vom
21. August 1987

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1816

Sachbearbeiter:

OK Dr. Gotthalseder

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
1010 Wien

Bemerk GESETZENTWURF
Zl. 70.970/18-VII/10/87 GE/987

Datum:	12. NOV. 1987
	13. NOV. 1987
Verteilt:	Ja

St. Hlawac

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beeckt sich das BMF, seine Stellungnahme zu dem vom BKA-Gesundheit erstellten und mit Note vom 21. August 1987, GZ. 70.970/18-VII/10/87 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierseuchengesetz geändert wird (Tierseuchengesetznovelle 1987) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen
25 Kopien

6. November 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*M. Schlesinger*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1071/1-II/7/87

Entwurf einer Tierseuchengesetz-
novelle 1987; BegutachtungZl. 70.970/18-VII/10/87 vom
21. August 1987

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433

Durchwahl 1816

Sachbearbeiter:

OK Dr. Gotthalseder

An das
 Bundeskanzleramt-Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich zu dem mit do. Note vom 21. August 1987, GZ. 70 970/18-VII/10/87, übermittelten Entwurf einer Tierseuchengesetznovelle 1987 mitzuteilen, daß vom ho. Standpunkt gegen die vorgesehene Novellierung mit der Maßgabe kein Einwand besteht, daß der gesamte Entfall der §§ 53, 54, 55 und 60 Abs. 3 nochmals überdacht wird.

Das ho. BM entzieht sich nicht gänzlich der dortigen Argumentation zur Ziffer 12, 13 und 14, vertritt jedoch die Ansicht, daß nicht verzichtet werden sollte, graduell abgestufte Konsequenzen an bestimmte, mit Verschulden verbundene Verhaltensweisen zu knüpfen (siehe Tatbestandskatalog §§ 53 und 54).

Des Weiteren wird der Vollständigkeit halber auf einen Schreibfehler in Art. I Ziffer 8 (§ 15a) "und Aufsicht" aufmerksam gemacht und im Sinne der gesondert erbetenen Stellungnahme zu § 15a empfohlen, im Abs. 2, zweiter Satz die Bewilligungsmöglichkeit "für das Verfüttern von" durch Einfügen des Wortes "bestimmten" nach dem vorangeführten Passus zu präzisieren, zumal sich die Ausnahmewilligung offenbar nicht auf die Verfütterung aller Schlachtabfälle bzw. Speisereste beziehen dürfte.

-2-

Überdies wird zu § 4a Abs. 2 Z 1 um folgende Textierung gebeten:

- "1. Welche Sendungen (Waren) nach der Gliederung des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr. 155/1987), die ein- oder durchgeführt werden sollen, an der Eintrittsstelle der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle zu unterziehen sind;"

6. November 1987
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

